

Satzung über die Benutzung des „Wohnmobilstellplatzes am Bootsanleger“ in Bad Düben

Auf der Grundlage von § 4 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung vom 16.05.2024 folgende Benutzungssatzung für den „Wohnmobilstellplatz am Bootsanleger“.

§ 1 Art und Zweck der Einrichtung

Die Stadt Bad Düben betreibt den „Wohnmobilstellplatz am Bootsanleger“ als öffentliche Einrichtung zum Abstellen von Wohnmobilen. Sie erhebt für die Bereitstellung und Unterhaltung des Platzes eine Stellplatzgebühr.

§ 2 Benutzung

- (1) Der Wohnmobilstellplatz dient ausschließlich Besuchern der Stadt Bad Düben mit Wohnmobilen zum Abstellen dieser Fahrzeuge. Eine Nutzung durch andere Personen ist nicht zulässig.
- (2) Jede Art der gewerblichen Tätigkeit und Nutzung ist untersagt.
- (3) Der Wohnmobilstellplatz ist ganzjährig geöffnet. Verkehrstüchtige und zugelassene Wohnmobile können auf dem Stellplatz ohne Voranmeldung abgestellt werden.
- (4) Im Bedarfsfall kann der Stellplatz ohne Vorankündigung vorübergehend eingeschränkt oder anderweitig belegt werden ohne, dass hieraus ein Ersatzanspruch gegen die Stadt Bad Düben entsteht.

§ 3 Anzahl der Stellplätze und Nutzungsdauer

- (1) Der Wohnmobilstellplatz besteht aus 2 asphaltierten Stellplätzen auf der unteren Ebene des Parkplatzes Leipziger Str. 2 in Bad Düben.
- (2) Das Abstellen der Wohnmobile ist nur auf den ausgewiesenen Stellplätzen für maximal 7 Nächte erlaubt.

§ 4 Versorgungseinrichtungen

- (1) Zur Entleerung von Toilettenkassetten und Abwassertanks steht gegen Entgelt eine Sanistation auf dem „Wohnmobilstellplatz am NaturSportBad“ und eine Sanitation auf dem „Wohnmobilstellplatz an der Obermühle“, Parkstraße 1 zur Verfügung.
Das Ablassen von Schmutzwasser außerhalb der Stationen ist zu unterlassen.
- (2) Das Befüllen von Frischwassertanks kann ebenso gegen Entgelt an den vorgenannten Sanistationen erfolgen.

§ 5 Stellplatzgebühren und Kurtaxe

- (1) Pro Fahrzeug und Übernachtung fällt eine Stellplatzgebühr in Höhe von 10,00 € an. Die Gebührenpflicht entsteht beim erstmaligen Befahren des Platzes und ist 24 Stunden gültig.
- (2) Die Kurtaxe ist in der Stellplatzgebühr nicht enthalten und muss gesondert entsprechend gültiger Kurtaxesatzung entrichtet werden.

§ 6 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Stellplatzgebühr je Fahrzeug und die Kurtaxe je Person sind sofort nach Ankunft per App zu entrichten.
- (2) Steht die Anmeldung per App nicht zur Verfügung, besteht eine Bezahlungsmöglichkeit in bar bzw. per EC Karte in der Touristinformation, Neuhofstr. 3A zu den Öffnungszeiten.

- (3) Zuwiderhandlungen oder Nichtbezahlungen der Tagesgebühr werden mit einem Bußgeld geahndet.

§ 7 Verhalten auf dem Platz

- (1) Mit der Benutzung des Stellplatzes werden die Regeln der öffentlichen Ordnung und gegenseitigen Rücksichtnahme anerkannt.
- (2) Das Aufstellen von Vorzelten, Markisen, Tischen, Stühlen, Grills oder Ähnlichem ist nur im markierten Bereich gestattet.
- (3) Der Müll ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- (4) Hunde sind an der Leine zu führen und zu halten, ihre Hinterlassenschaften zu entsorgen.
- (5) Offenes Feuer ist nicht gestattet.

§ 8 Haftung und Hausrecht

- (1) Die Nutzung des Stellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Für verursachte Schäden am Stellplatz haftet der Nutzer.
- (3) Der Betreiber behält sich das Recht vor, bei Verstößen gegen die Benutzerordnung oder bei sonstigen Störungen die Benutzer des Stellplatzes zu verwarnen oder des Platzes zu verweisen. Die Stellplatzgebühr wird nicht zurückerstattet.
- (4) Das Haus- und Platzrecht führt die Bürgermeisterin der Stadt Bad Düben sowie in Ihrem Auftrag die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung Bad Düben, insbesondere das Ordnungsamt, aus.

§ 9 Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß dieser Satzung in Verbindung mit § 15 der Polizeiverordnung über öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bad Düben handelt ordnungswidrig wer
 1. entgegen § 2 dieser Satzung andere Fahrzeuge als Wohnmobile abstellt oder den Platz gewerblich nutzt
 2. entgegen § 3 dieser Satzung das Wohnmobil außerhalb der ausgewiesenen Flächen und länger als 7 Nächte abstellt.
 3. entgegen §§ 5 und 6 dieser Satzung die festgelegte Parkgebühr und die Kurtaxe nicht entrichtet.
 4. entgegen § 7 dieser Satzung die Vorschriften zum Verhalten auf dem Platz nicht einhält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (Sächs. PBG) in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße von 5 € bis 1000 € geahndet werden.
- (3) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür eine Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese anderen Bestimmungen Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Düben, 17.5.2024

Astrid Münster
Bürgermeisterin